



HESSISCHER LANDTAG

12. 07. 2016

EUA

Antrag

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der Abg. Öztürk (fraktionslos)

betreffend Subsidiaritätsrüge bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten; KOM-Nr. (2016) 287 endg. (AVMD-RL)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Entwurf der AVMD-Richtlinie der Europäischen Kommission in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen eingreift und nicht den Grundsätzen der Subsidiarität entspricht, zu denen sich Europa verpflichtet hat und die für den Hessischen Landtag von hoher Bedeutung sind. Er bittet daher die Landesregierung, sich für eine formale Subsidiaritätsrüge nach Art. 6 Abs. 1 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 12b des Vertrags über die Europäische Union gegen den Richtlinienentwurf einzusetzen.
2. Der Landtag stellt fest, dass im föderalen Deutschland die Verantwortung für alle Fragen der Medienaufsicht und -regulierung bei den Ländern liegt. Der Landtag bittet vor diesem Hintergrund die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen auf einen Vertreter der Länder überträgt, wie dies gemäß Art. 23 Abs. 6 GG i.V.m. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vorgesehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass in den Beratungen die Interessen der alleinzuständigen Länder gewahrt werden.

Begründung:

Der Landtag begrüßt es grundsätzlich, dass die Europäische Kommission die Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste grundlegend überarbeitet und an die technologischen Entwicklungen der letzten Jahre angepasst hat.

Allerdings greifen einige Teile des vorgeschlagenen Richtlinienentwurfs in originäre Zuständigkeit der Länder ein, ohne dass dies aus übergeordneten Gründen oder aus den vertraglichen Vereinbarungen in Europa gerechtfertigt wäre.

Insbesondere ist die Aufsicht - sowohl über den privaten als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk - in Hessen und über die entsprechenden Staatsverträge gut und ausreichend gewährleistet. Die Vorgaben des Richtlinienentwurfs machen hier unverhältnismäßige Vorgaben, die in die Rechtsetzungsbefugnisse der Länder eingreifen.

Um die Rechte Hessens und der übrigen Länder zu gewährleisten, ist es daher notwendig, Subsidiaritätsrüge zu erheben und die weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene durch einen Vertreter der Länder zu führen. Beide Maßnahmen sind in den Europäischen Verträgen ausdrücklich vorgesehen

Wiesbaden, 12. Juli 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch

Öztürk
(fraktionslos)